

Beilage 2153

Zur Beilage 1929

Bayerische Staatskanzlei

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entzug der Teilschwerarbeiterkarte
für Schwerbeschädigte

Zu dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 14. Oktober 1948 hat die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes folgendes mitgeteilt:

„Die Gewährung einer besonderen Zulage für Körperbeschädigte war zu einer Zeit voll zu rechtfertigen, wo die Grundration des Normalverbraucher 1200 und weniger Tageskalorien betrug. Diese Zulage betrug ursprünglich 250, später, nach Einführung der Normalarbeiterzulage, 500 Tageskalorien. Der Schwerbeschädigte erhielt damit eine Gesamtration von etwa 1700 Tageskalorien.

Inzwischen konnte die Grundration auf 1800 und mehr Kalorien erhöht werden; im Monat Dezember beträgt sie 1883 Tageskalorien. Hinzu kommt die freie Bezugsmöglichkeit von Gemüse und Obst und die gesicherte und wesentlich erleichterte Kartoffelversorgung. Es muß daher zugegeben werden, daß unter diesen Umständen selbst nach Fortfall der Teilschwerarbeiterzulage der Schwerbeschädigte wesentlich besser versorgt ist als noch zu Beginn des Jahres 1948.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß auch andere Kreise im Zuge der Maßnahmen zur Neugestaltung des Zulagewesens die bisher gewährten Zulagen nicht mehr erhalten. Dies gilt vor allem für die Gruppe der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten.“

Ich beehre mich, hievon Kenntnis zu geben.

München, den 11. Januar 1949

Im Auftrag:

(gez.) **Dr. Baer,**

Ministerialrat

Beilage 2154

Zur Beilage 1627

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen
Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
vom 10. August 1948 (GWB. S. 188)

Mit dem anliegenden Schreiben und Befehl Nr. 10 vom 3. Januar 1949 hat das Amt der Militärregierung für Bayern Teile des oben bezeichneten Gesetzes aufgehoben.

Ich beehre mich, hievon Kenntnis zu geben.

(gez.) **Dr. Chard,**

Bayerischer Ministerpräsident

Abschrift

Übersetzung

22/We — No 1

Amt der Militärregierung für Bayern

Amt des Landesdirektors

München, Deutschland APO 407—A US-Armee

3. Januar 1949

MG 014.1 MGWB

Herrn

Ministerpräsidenten Dr. Hans Chard

München

Betrifft:

Befehl Nr. 10 zur Aufhebung von Teilen
des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Staat, Gemeinden und Gemeinde-
verbänden

Sehr geehrter Herr Dr. Chard!

Das vom Bayerischen Landtag am 10. August 1948 verabschiedete Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden wurde von der Militärregierung im allgemeinen für durchaus befriedigend gehalten. Während der Beratungen über das Gesetz wurden seitens der Militärregierung dem Haushaltsausschuß des Landtags in Anwesenheit des Finanzministers verschiedene Vorschläge über Punkte gemacht, die gegen Gesetze und die Politik der Militärregierung verstießen. Die zu beauftragenden Punkte sind in dem Gesetz, wie es verabschiedet wurde, trotzdem verblieben.

Beigefügt ist der Befehl Nr. 10 der Militärregierung, mit welchem diejenigen Teile des verabschiedeten Gesetzes aufgehoben werden, die im Widerspruch zu Gesetzen und zur Politik der Militärregierung bleiben. Ich darf bitten, das Entsprechende zur Behebung dieser Mängel im Gesetz zu veranlassen, die dessen Aufhebung notwendig gemacht haben.

Ihr ergebener

(gez.) **Clarence M. Volds,**
 stw. Landesdirektor
 für **Murray D. Van Wagoner,**
 Landesdirektor

Tel.: Munich 4 78 — 5 30

Anl.: Befehl Nr. 10

A b s c h r i f t

Militärregierung für Deutschland
Land Bayern

Befehl Nr. 10

**Zur Aufhebung von Teilen des Gesetzes über den
 Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und
 Gemeindeverbänden**

Da vom Bayerischen Landtag am 10. August 1948 ein „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden“ verabschiedet wurde, und

bei der Prüfung dieses Gesetzes durch die Militärregierung gewisse Teile desselben als im Widerspruch zu Gesetzen und der Politik der Militärregierung stehend festgestellt wurden, und

da Art. 7 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes dadurch als im Widerspruch zu den die Dezentralisierung und Selbstständigkeit von Polizeibehörden verlangenden Vorschriften 9—200, 9—201 und 9—211 stehend festgestellt wurde, daß die genannte Vorschrift dem Staatsministerium des Innern die Befugnis überträgt, die nach Art. 7 des Gesetzes zulässigen Zuschüsse einer Gemeinde nach eigenem Ermessen zu entziehen, falls solche Zuwendungen auf der Aufstellung einer neuen Polizeieinheit oder einer Erhöhung des Personalstandes der Polizeieinheit beruhen, wodurch die Aufstellung oder Vergrößerung von Polizeikräften in den politischen Untergliederungen des Landes unter Kontrolle gestellt wird, und

da Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes als mit dem Wortlaut und den Grundgedanken der Bayerischen Verfassung sowie mit den grundlegenden demokratischen Prinzipien der Trennung von gesetzgebenden und vollziehenden Funktionen der Regierung dadurch als unvereinbar festgestellt wurden, daß die genannte Vorschrift einem Vollzugsbeamten des Staates die Befugnis überträgt, in Ansehung der Polizeibehörden bestimmter politischer Untergliederungen des Landes gesetzgeberische Funktionen auszuüben, und da diese Vorschrift weiterhin als mit den oben angezogenen Vorschriften der Militärregierung und den darin festgelegten Gründen im Widerspruch stehend festgestellt wurde,

wird hiermit die Aufhebung von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes angeordnet und erklärt, bis diese Vorschriften mit der oben zum Ausdruck gebrachten Politik der Militärregierung in Einklang gebracht worden sind.

Dieser Befehl tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung.